

Medienkonferenz der UBI am 26. August 2011 in Basel

Die Aufgaben einer Ombudsstelle

Kurzreferat von Dr. Guglielmo Bruni, Basel, Ombudsmann für die Privatsender der deutschen und rätoromanischen Schweiz

Es freut mich, dass die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), die auch die Aufsichtsbehörde über die Ombudsstelle ist, diesmal in der Region Basel Halt macht und ihr die Gelegenheit bietet, Ihnen die von mir zusammen mit meinem Stellvertreter, Herrn Dr. Oliver Sidler, geleitete Ombudsstelle näher zu bringen. Ich habe bei meiner Tätigkeit die Erfahrung gemacht, dass die Ombudsstelle ganz allgemein schlecht bekannt ist. Viele Leute wissen nicht, dass es eine Stelle gibt, bei welcher sie sich beschweren können, wenn sie sich über einen ausgestrahlten redaktionellen Beitrag ärgern. Die Unkenntnis reicht bis hin zu den Veranstaltern selbst: Als ich einmal bei einem Veranstalter telefonisch vorsprach und unter Hinweis auf das bei der Ombudsstelle laufende Beanstandungsverfahren den Redaktionsleiter zu sprechen wünschte, kam nach einigem Zögern die Frage: „Welche Firma kann ich melden?“ Es ist ein Bestreben der Ombudsstelle und der UBI, diese Institution in der Öffentlichkeit besser bekannt zu machen. Positiv zu werten ist die Bereitschaft der meisten Veranstalter, dieses Bestreben zu unterstützen: In den meisten Webseiten der Veranstalter wird mittlerweile auf die Ombudsstelle hingewiesen.

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle RTV, die in dieser Form mit dem Inkrafttreten des neuen Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) seit dem 1. April 2007 existiert, erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehanstalten der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Die Ombudsstelle behandelt Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des RTVG und des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter.

Nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) prüft die Ombudsstelle die Angelegenheit und vermittelt zwischen den Beteiligten. Sie kann insbesondere die Angelegenheit mit dem Veranstalter besprechen, oder ihm in leichten Fällen zur direkten Erledigung überweisen. Sie kann auch für eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten sorgen, Empfehlungen an den Programmveranstalter abgeben oder die Beteiligten über die Zuständigkeiten, das massgebende Recht und den Rechtsweg orientieren. Nach Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis. Der Gesetzgeber hat das Ombudsverfahren bewusst formlos gehalten und der Ombudsstelle die Möglichkeit belassen, ihre Erledigung jeweils dem

Einzelfall und der Art der Beanstandung anzupassen. Ihr Bericht informiert über die Ergebnisse der Abklärungen und die Art der Erledigung der Beanstandung. Er folgt nicht streng rechtlichen Überlegungen, sondern bringt weitgehend die persönliche Ansicht der Ombudsstelle zum Ausdruck. Beweiserhebungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Das Verfahren läuft in aller Regel wie folgt ab: Geht eine Beanstandung ein, wird deren Eingang umgehend schriftlich bestätigt. Ich fasse die Kritikpunkte zusammen und teile dem Beanstander mit, dass ich seine Beanstandung an den Veranstalter weiterleiten und ihn auffordern werde, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Damit hat der Betroffene die Gewissheit, dass sein Anliegen ernst genommen und zügig behandelt wird. Den Veranstalter fordere ich zur schriftlichen Stellungnahme auf. Nach deren Eingang visualisiert die Ombudsstelle die beanstandete Sendung. Sie verfasst einen ausführlichen Schlussbericht, worin sie, falls erforderlich, Empfehlungen an den Veranstalter abgibt. Oft ist es so, dass die Veranstalter bereits in der Stellungnahme Fehler zugeben, sich beim Beanstander entschuldigen und organisatorische Verbesserungen ankündigen. Zum Beispiel wurden im Internet abrufbare Sendungen entweder gelöscht oder modifiziert (z.B. Unkenntlichmachung betroffener Personen). Positiv zu werten ist, dass bislang sämtliche involvierten Sender mit der Ombudsstelle gut kooperierten, die Sache ernst nahmen und umfassende Stellungnahmen einreichten.

Die Ombudsstelle hat bislang lediglich in einem Fall, in welchem sich die Beanstanderin in ihren religiösen Gefühlen verletzt sah, ein direktes Gespräch mit den Beteiligten geführt, welches denn auch sehr positiv verlaufen ist und alle Beteiligten zufrieden stellte.

Die Reaktionen der Beanstander und der Veranstalter waren zumeist positiv. Dies auch in Fällen, bei denen die Beanstandung als unberechtigt beurteilt worden war. Nur selten hatte sich die UBI mit weitergeleiteten Beanstandungen zu befassen. Vom 1. April 2007 bis Ende 2010 sind von den insgesamt 38 materiell behandelten Beanstandungen lediglich deren vier an die UBI weitergezogen worden. Die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion der Ombudsstellen hat sich damit verwirklicht. Dies umso mehr, wenn berücksichtigt wird, dass die Ombudsstelle im fraglichen Zeitraum sich mit insgesamt 191 Beanstandungen und Anfragen zu befassen hatte. Ich verweise auf die beiliegende Statistik.

Die Gründe, weswegen die Ombudsstelle auf Beanstandungen nicht eintreten konnte, waren vielfältiger Natur: Beanstandungen, die ausschliesslich die Programmgestaltung oder Werbesendungen betrafen; die sich auf Printmedien bezogen, die in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ombudsstelle fielen; unklare, unvollständige, allgemeine Beanstandungen; fehlende Vollmachten oder Unterschriften; technische Beanstandungen; Beanstandungen, die rein zivil-

oder strafrechtliche Tatbestände betrafen.

In den Jahresberichten, die wie unsere Schlussberichte auf unserer Webseite (www.ombudsstelle-rtv.ch) publiziert werden, haben wir eine Katalogisierung der Motive der Beanstandungen versucht. Da bei einzelnen Beanstandungen verschiedene Kriterien betroffen sind, erschien es sinnvoll, diese allesamt aufzuführen. Dies führte zu einer entsprechenden höheren Anzahl der Fälle. Insgesamt standen Beanstandungen wegen Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots im Vordergrund; es folgen Beanstandungen, die die Verletzung der Menschenwürde, der öffentlichen Sittlichkeit, des Jugendschutzes zum Gegenstand haben. Vereinzelt wurde auch eine Verletzung religiöser Gefühle, sowie Gewaltverherrlichung oder -verharmlosung gerügt. Ich verweise auf die beiliegende Statistik.

Nicht leicht vorzunehmen ist eine Unterteilung der Beanstandungen in „mehr oder weniger berechnigte“ und „mehr oder weniger unberechnigte“ Beanstandungen. Es können Rügen berechnigt sein, die jedoch unter dem Aspekt des Programmrechts nicht zu beanstanden sind. Berücksichtigen wir die Beanstandungen lediglich unter diesem Aspekt, zeigt sich, wie Sie aus der beiliegenden Statistik entnehmen können, dass von den insgesamt 38 materiell behandelten Beschwerden lediglich deren 14 eher berechnigt waren.

Die in den Jahren 2007-2010 38 materiell beurteilten Beanstandungen richteten sich gegen 13 Fernseh- oder Radiosender. Sie finden eine Zusammenstellung in der beiliegenden Statistik. Die höhere Beanstandungsdichte bei TeleZüri lässt sich mit dem grossen Einzugsgebiet des Senders und möglicherweise auch damit erklären, dass dieser Sender viele redaktionelle Sendungen produziert. Beim Sender 3+ waren vorab Beanstandungen im Zusammenhang mit dem mittlerweile unzulässigen Gewinnspielen die Ursache für die zahlreichen Beanstandungen gegen diesen Sender.

Die Tätigkeit in der Ombudsstelle ist vielseitig, interessant und vielleicht gerade wegen des ihr zustehenden Ermessens auch recht anspruchsvoll.